

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail (M3AG@bmi.bund.de)
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Referat M3

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom M3-20010/28#3 07.06.2022	Unser Zeichen F4-2081-3-88 Telefon / - Fax 089 2192-4238 / -14238	Bearbeiter Frau Braun Zimmer KL1-0218	München 10.06.2022 E-Mail Sachgebiet-F4@stmi.bayern.de
--	--	--	---

Stellungnahme Bayern – Länderbeteiligung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts (Chancen-Aufenthaltsrechts- gesetz)

Anlage:
Synopsis mit Änderungen/Anmerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Dr. Burbaum,

wir bedanken uns für die Zuleitung des Referentenentwurfs und die Möglichkeit
der Stellungnahme.

Zu den einzelnen Themenkomplexen des Gesetzesentwurfs nehmen wir wie folgt
Stellung, Anmerkungen hinsichtlich des Gesetzestextes finden Sie im angehäng-
ten Dokument.

1. Art. 1 – Änderung des Aufenthaltsgesetzes

a) § 25a AufenthG-neu

Die Änderungen werden abgelehnt.

Bei Inkrafttreten des § 25a AufenthG im Jahr 2011 sah dieser einen erforderlichen Voraufenthalt des jugendlichen oder heranwachsenden Ausländers im Bundesgebiet von sechs Jahren vor. Im Jahr 2015 wurde dieser bereits auf vier Jahre reduziert. Der jetzige Entwurf sieht nunmehr nur noch drei Jahre Voraufenthalt vor. Hierdurch wird die die dem deutschen Aufenthaltsrecht zugrundeliegende Unterscheidung zwischen Asylrecht und sonstiger (insbes. wirtschaftlich bedingter) Migration weiter aufgeweicht.

Die bestehende Regelung gilt für Jugendliche und Heranwachsende, also Personen, die das 14. aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. Der Gedanke hinter dieser Regelung ist, dass Ausländer, die in diesem prägenden Lebensabschnitt in Deutschland leben und hier erfolgreich eine Schule besuchen, gute Chancen haben, sich langfristig in die hiesigen Lebensverhältnisse einzufügen (BT-Drs. 17/5093 S. 17). Zum anderen wurde es als wichtig angesehen, in diesem Alter die bestehende Unsicherheit bzgl. der Zukunft zu beseitigen. Laut Referentenentwurf kann nun die Aufenthaltserlaubnis bis vor Vollendung des 27. Lebensjahres beantragt werden. Durch die Anhebung der Altersgrenze können gemäß dem Entwurf somit nun auch Ausländer, die nicht Jugendliche oder Heranwachsende sind, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten. Dadurch wird die jetzige Regelung, die aus den genannten Gründen nur für Jugendliche und Heranwachsende geschaffen wurde, unterlaufen und der Anwendungsbereich des § 25a AufenthG erheblich ausgeweitet, ohne dass hierfür ein sachlicher Grund ersichtlich ist.

b) § 25b AufenthG-neu

Die Änderungen zur Voraufenthaltszeit werden abgelehnt.

Bereits die bestehenden Regelungen ermöglichen gut integrierten geduldeten Ausländern unter geringen Voraussetzungen die Erlangung eines Aufenthaltsrechts. Es bedarf daher keiner Reduzierung der vorgesehenen Voraufenthaltszeiten. Die geplante Herabsetzung der erforderlichen Aufenthaltszeiten ist im Hinblick auf § 25b AufenthG nicht angezeigt, weil ohne eine hinreichende Aufenthaltszeit, wie sie die bestehenden Regelungen vorsehen, in der Regel keine für ein Bleiberecht erforderliche langfristige Integration in die Gesellschaft stattfindet. Zudem sind Abweichungen bei einer nachhaltigen Integration im Einzelfall schon jetzt möglich sind (die erforderliche Voraufenthaltszeit von sechs bzw. acht Jahren ist nur eine Regelerteilungsvoraussetzung).

Vor dem Hintergrund unserer Ausführungen zu § 104c AufenthG-neu siehe Buchst. h) regen wir des Weiteren konsequenterweise die Streichung des § 25b Abs. 7 AufenthG-neu an, der die Zeiten, in denen dem Ausländer die Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ (§ 60b AufenthG) ausgestellt worden ist, als Vorduldungszeiten anrechnen will. Eine Duldung nach § 60b AufenthG erhält ein Ausländer, wenn die Abschiebung aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, weil er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt oder er zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nicht vornimmt. Eine Anrechnung der Vorduldungszeiten der Duldung gem. § 60b AufenthG würde nun dazu führen, dass derjenige, der seine Abschiebung nur lange genug selbstverschuldet verhindert und hierdurch die Rechtsordnung missachtet, nun dafür belohnt wird. Es gibt jedoch keinen ersichtlichen sachlichen Grund diesen Personenkreis in irgendeiner Weise zu privilegieren.

Ungeachtet unserer generellen Haltung zu § 104c AufenthG-E sollten, da das Chancen-Aufenthaltsrecht sehr geringe Voraussetzungen für den Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis vorsieht, die Integrationsanforderungen im Hinblick auf die Sprachkenntnisse bei § 25b AufenthG vom Niveau A2 auf das Niveau B1 angehoben werden. Einem Ausländer, der sich insgesamt sechs Jahre im Bundesgebiet aufgehalten hat (inklusive Aufenthalt mit Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG) ist es zuzumuten ein entsprechendes

Sprachniveau zu erreichen, bevor über § 25b AufenthG ein längerfristiger regulärer Aufenthalt in Deutschland ermöglicht wird. Wir regen deshalb die Änderung der in § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG geforderten Sprachkenntnisse auf das Niveau B1 an.

Zudem regen wir – auch unabhängig von der Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts – die Ergänzung des § 25b AufenthG-neu um einen weiteren Absatz (Abs. 9) wie folgt an: *„In den Fällen der erstmaligen Erteilung nach Vollendung des 45. Lebensjahres des Ausländers wird eine Aufenthaltserlaubnis nach Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 6 nur erteilt, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG vorliegen.“* Das Thema „Altersarmut“ wird bei § 25b AufenthG völlig außer Acht gelassen. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG in der bestehenden Fassung setzt lediglich voraus, dass der Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit gesichert wird oder eine positive Lebensunterhaltssicherungsprognose besteht. Weder das beabsichtigte Chancen-Aufenthaltsrecht noch § 25b AufenthG stellen indes Anforderungen, die eine nachhaltige Lebensunterhaltssicherung sicherstellen. Somit ist zu befürchten, dass gerade im Hinblick auf die geringen Voraussetzungen des Chancen-Aufenthaltsrechts viele Personen einzig nach unqualifizierten (Hilfs-)Tätigkeiten, die kurzfristig ein Einkommen bringen aber in der Regel schlecht vergütet sind, Ausschau halten werden und demzufolge nicht in der Lage sein werden, ihren Lebensunterhalt auf Dauer eigenständig vollumfänglich sichern zu können. Eine erhebliche Belastung der sozialen Sicherungssysteme ist gerade bei älteren/alten Personen, die bis zum Erreichen der Altersgrenze und dem damit verbundenen Ausscheiden aus dem Arbeitsleben keine auskömmliche Altersversorgung mehr erreichen können, vorgezeichnet. Deshalb sollte § 25b AufenthG den vorgeschlagenen Sicherungsmechanismus zur Vermeidung der Belastung der sozialen Sicherungssysteme enthalten.

c) §§ 30, 32 AufenthG-neu

Bedenklich ist die nochmalige Erweiterung des generellen Verzichts auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse von nachziehenden Familienangehörigen vor ihrer Einreise auf Fälle des Familiennachzugs zu Fachkräften.

§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 AufenthG-neu und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AufenthG-neu erleichtern den Familiennachzug für Ehegatten und minderjährige, ledige, über 16-jährige Kinder von Fachkräften, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a, § 18b Abs. 1, § 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV sind, indem vor der Erteilung eines Visums an die Familienangehörigen künftig auf das Erfordernis des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse verzichtet werden soll. Bereits jetzt besteht eine solche Ausnahme für den Familiennachzug zu Hochqualifizierten in § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AufenthG.

Diese nochmalige Erweiterung des generellen Verzichts auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse wird kritisch gesehen.

Die Praxiserfahrung zeigt: Wird der Sprachnachweis vom nachziehenden Ehegatten erst nach seiner Einreise in die Bundesrepublik verlangt, fällt damit das Druckmittel, Deutsch zu lernen, faktisch weg. Mit dem Nachweis von Sprachkenntnissen vor der Einreise soll sichergestellt werden, dass sich der nachziehende Ehegatte von Anfang an in Deutschland verständigen kann. Damit soll insbesondere auch verhindert werden, dass zwangsverheiratete Ausländerinnen nach der Einreise ihren Schwiegerfamilien ausgesetzt sind, indem diese die mangelnden deutschen Sprachkenntnisse willentlich oder indirekt ausnutzen, um ein eigenständiges Sozialleben der Opfer zu verhindern (vgl. BT-Drs 16/5065, S. 173f). Dem Vorliegen von Sprachkenntnissen ist zudem als Schlüssel zur Integration und zur alltäglichen Partizipation ein hoher Stellenwert beizumessen. Auf dieses Erfordernis kann daher nur dann verzichtet werden, wenn es dem Ehegatten auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles nicht möglich oder nicht zumutbar ist, vor der Einreise Bemühungen zum Erwerb einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache zu unternehmen. Der generelle, einzelfallunabhängige Verzicht auf den Spracherwerb vor der Einreise durch Ausdehnung auf weitere Fallkonstellationen unterhöhlt indes weiter den Sinn und Zweck des Spracherfordernisses vor der Einreise beim Familiennachzug.

d) § 44 AufenthG-neu

Die Änderungen werden teilweise abgelehnt.

Die Änderungen des § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1b AufenthG-neu und Streichung der Stichtagsregelung sowie die Streichung des allgemeinen Ausschlusses von Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsstaaten nach § 29a AsylG eröffnet die Teilnahme am Integrationskurs für Fälle ohne gute Bleibeperspektive.

Die Abschaffung der Stichtagsregelung führt zu einer Ausweitung der Zugangsberechtigung und damit dazu, dass mehr Personen die Integrationskurse des Bundes besuchen können. Dies ist für sich genommen hinnehmbar und trägt der weit verbreiteten Ansicht Rechnung, Asylbewerber/Ausländer sollen Deutsch können und sich durch Arbeit ihren Lebensunterhalt selbst verdienen. Finanzieller Aufwand für die Länder entsteht zudem nicht, da die Kurse ausschließlich bundesfinanziert sind. Ferner wird mit der bisherigen Stichtagsregelung Rücksicht auf langdauernde Altverfahren genommen; sie hat aufgrund der schnelleren Bearbeitung neuer Asylanträge seit ihrer Einführung ohnehin bereits an Relevanz verloren.

Im Gegensatz hierzu ist die beabsichtigte Öffnung der Integrationskurse für Asylbewerber ohne gute Bleibeperspektive nicht auf eine solche nachholende Integration zugeschnitten, sondern zielt gerade auf eine Integration „von Anfang an“. Die Möglichkeit der Teilnahme an Integrationskursen unabhängig von der Bleibeperspektive wird – auch wenn noch eine Arbeitsmarktnähe verlangt wird – abgelehnt. „Integration für alle“ höhlt das grundgesetzlich verankerte Asylrecht aus.

Die Ergänzung der Möglichkeit einer Zulassung von Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG hat lediglich klarstellende Funktion. Sie entspricht bisheriger Praxis (Ukraine-Flüchtlinge) und ist im Hinblick auf die Aufenthaltserlaubnis integrationspolitisch sinnvoll.

e) § 45a AufenthG-neu

Die Änderungen werden teilweise abgelehnt.

Die geplanten Änderungen zu den Berufssprachkursen gehen über die Vereinbarungen des Koalitionsvertrags hinaus und werden kritisch gesehen:

Die Abschaffung der Stichtagsregelung führt zu einer Ausweitung der Zugangsberechtigung und damit dazu, dass mehr Personen die berufsbezogenen Sprachkurse des Bundes besuchen können. Dies ist für sich genommen hinnehmbar und trägt der weit verbreiteten Ansicht Rechnung, Asylbewerber/Ausländer sollen Deutsch können und sich durch Arbeit ihren Lebensunterhalt selbst verdienen. Finanzieller Aufwand für die Länder entsteht zudem nicht, da die Kurse ausschließlich bundesfinanziert sind. Ferner wird mit der bisherigen Stichtagsregelung Rücksicht auf langdauernde Altverfahren genommen; sie hat aufgrund der schnelleren Bearbeitung neuer Asylanträge seit ihrer Einführung ohnehin bereits an Relevanz verloren.

Abzulehnen ist dagegen die Streichung des allgemeinen Ausschlusses von Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsstaaten nach § 29a AsylG. Es handelt sich um eine weitere Ausweitung der Zugangsberechtigung, die allerdings zu falschen Anreizen bei der Zuwanderung aus sicheren Herkunftsstaaten führt. Zudem besteht ein Wertungswiderspruch im Hinblick auf den Arbeitsmarktzugang. Wie der Begründung des Gesetzesentwurfes zu entnehmen ist, soll die Teilnahme an Berufssprachkursen die Aufnahme einer Beschäftigung (vorbereiten und) erleichtern. Dieser Zweck kann jedoch für Asylbewerber aus einem sicheren Herkunftsstaat sowie Ausländer, die u.a. eine Duldung besitzen, Staatsangehörige eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a AsylG sind und deren nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen wurde, nicht ohne weiteres realisiert werden, da ihnen die Ausübung einer Beschäftigung während des Asylverfahrens (§ 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG) bzw. die Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG) nicht erlaubt werden darf. Das bedeutet, dass der Zugang in die berufsbezogenen Sprachkurse Ressourcen jedenfalls für diese Personengruppe verschwendet.

Zweifel am Sinn der Regelung bestehen zudem im Hinblick darauf, dass bereits jetzt das Kursangebot eher knapp ist und eine deutliche Ausweitung der Zielgruppe dazu führen wird, dass noch öfter der Wunsch nach einem Sprachkurs an zu geringen Kapazitäten scheitern wird. Gleichwohl wird der Zugang zu Sprachkursen und damit das Erlernen der deutschen Sprache auch bei

Personen, die nicht dauerhaft in Deutschland bleiben (dürfen), von der Allgemeinheit als positiv angesehen.

f) **§ 53 AufenthG-neu**

Die Änderung wird begrüßt, sollte aber präzisiert werden.

In § 53 AufenthG wird die Ausweisung von Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten vereinheitlicht, was begrüßenswert ist.

Als Maßstab nimmt der Gesetzesentwurf Art. 24 Abs. 1 und 2 der Qualifikationsrichtlinie, sodass die Voraussetzungen einer Ausweisung nunmehr – von bisher bei Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen „aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eine terroristische Gefahr anzusehen ist oder er eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, weil er wegen einer schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde“ und bei subsidiär Schutzberechtigten „wenn er eine schwere Straftat begangen hat oder er eine Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt“ – zu „Vorliegen zwingender Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung“ vereinheitlicht wird.

Allerdings sollte die konkrete Ausgestaltung noch einmal überarbeitet werden. Der EuGH betonte in seinem Urteil vom 24. Juni 2015 (Az. C-373/13, Rn. 77), dass es den Mitgliedstaaten freisteht, nach ihren nationalen Bedürfnissen, die je nach Mitgliedstaat und Zeitpunkt unterschiedlich sein können, zu bestimmen, was die öffentliche Ordnung und Sicherheit erfordern. Daher wäre es im Rahmen der Neuregelung zur Schaffung der nötigen Rechtsklarheit und Rechtssicherheit angezeigt, die europäischen Begrifflichkeiten in die deutsche Rechtsordnung zu transformieren. Hierfür wird angeregt, einen Satz 2 an § 53 Abs. 3a AufenthG anzufügen, der lautet: „Das ist insbesondere der Fall, wenn er eine schwere Straftat begangen hat oder er eine Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.“

g) § 62 AufenthG-neu

Die Änderung wird begrüßt, ist aber nicht weitreichend genug.

Inhaltliche Bedenken bestehen nicht, da nach der Änderung die Anordnung von Sicherungshaft für Straftäter künftig auch dann zulässig sein soll, wenn die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann. Damit wird die Möglichkeit der Anordnung von Sicherungshaft für Straftäter ausgeweitet.

Allerdings ist die Änderung nicht weitgehend genug, da die Erleichterung im Hinblick auf die Anordnung von Sicherungshaft nicht alle (rechtskräftig verurteilten) Straftäter betrifft, sondern nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 54 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b oder Abs. 2 Nrn. 1-3 AufenthG greift. Zudem betrifft die Regelung nur Straftäter, nicht hingegen Gefährder.

Zudem ist anzumerken, dass die Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag den Start einer Rückführungsoffensive angekündigt hat, um Ausreisen, insbesondere die Abschiebung von Straftätern und Gefährdern, konsequenter umzusetzen. Die Änderung des § 62 Abs. 3 Satz 4 AufenthG und die damit einhergehende Erleichterung der Anordnung von Sicherungshaft für Straftäter ist zur effektiven Umsetzung der angekündigten Rückführungsoffensive keinesfalls ausreichend. Vielmehr kann diese nur der Anfang einer Reihe von – im Koalitionsvertrag nicht näher konkretisierten – Maßnahmen sein, um die Ausreisepflicht von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern, insbesondere von Straftätern und Gefährdern, künftig noch effektiver und konsequenter umzusetzen.

h) § 104c AufenthG-neu

Die Änderungen werden abgelehnt.

Die Einführung eines „Chancen-Aufenthaltsrechts“ ist eine verkappte Stichtagsregelung und ein Einstieg in ein dauerhaftes Bleiberecht für alle vor 2017

eingereisten Ausländer, zunächst sogar unabhängig von der Lebensunterhaltssicherung und einer geklärten Identität. Der gesicherte Lebensunterhalt (Zweck: Schutz der Sozialsysteme und dadurch der Allgemeinheit) und die Klärung der Identität sind im Aufenthaltsrecht jedoch von wesentlicher Bedeutung. Zudem ist die amnestieähnliche Gewährung eines Aufenthaltsrechts für eigentlich ausreisepflichtige Personen systemwidrig und verwischt die Grenzen zwischen Aufenthaltserlaubnis und Duldung.

Die Aussicht darauf, in kurzer Zeit – trotz illegaler Einreise und erfolglosem Asylverfahren – eine Bleibeperspektive „ersitzen“ zu können, setzt einen massiven, unerwünschten Migrationsanreiz. Die beabsichtigte Überführung von Geduldeten in Aufenthaltstitel stellt argumentativ auf eine (faktische) Integration in die Gesellschaft ab. Dabei wird verkannt, dass in einer Großzahl der Fälle eine der Rechtspflicht zur Ausreise entsprechende freiwillige Ausreise jederzeit möglich wäre und der Aufenthalt der Betroffenen somit auf einer eklatanten Missachtung unserer Rechtsordnung beruht, die der Annahme einer Integration in einem Rechtsstaat schon grundsätzlich entgegenstehen sollte.

Der Chancen-Aufenthalt führt aufgrund seiner großzügigen Voraussetzungen zu einer Privilegierung auch von Geduldeten, die diese Chance nicht verdient haben: auch diejenigen, die in der Vergangenheit keinerlei Initiative gezeigt haben, sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren und ihren Lebensunterhalt selbst zu sichern, sollen unter die Regelung fallen, ebenso diejenigen, die ihrer Verpflichtung zur freiwilligen Ausreise trotz Möglichkeit über Jahre nicht nachgekommen sind und sogar diejenigen, die ihre Aufenthaltsbeendigung oft über Jahre hinweg durch jegliche Mitwirkung an zumutbaren Handlungen zur Identitätsklärung vereitelt haben.

Für den Zeitraum der Gültigkeit einer etwaigen Aufenthaltserlaubnis nach dem geplanten § 104c AufenthG würde die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG entfallen. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen bestünde dann ggf. ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. XII, in vermutlich zahlreichen Fällen jedoch nur vorübergehend bis zum Eintritt der erneuten Leistungsberechtigung aufgrund der dann erneut auszustellenden Duldung nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG nach aktueller Rechtslage. Ein solcher, unter

Umständen doppelter Rechtskreiswechsel hätte einen immensen bürokratischen Aufwand zur Folge. Zudem ergibt sich hierdurch, auch wenn die Aufenthaltserlaubnis auf ein Jahr zeitlich befristet ist und nicht verlängert werden kann, ein Pulleffekt, da das Leistungsniveau unter Umständen gegenüber dem des AsylbLG steigt.

Zudem sind die Inhaber eines Chancen-Aufenthalts nach dem uns vorliegenden Referentenentwurf bei ihrer Wohnraumsuche nicht durch eine Wohnsitzzuweisung an eine bestimmte Kommune oder jedenfalls ihren Umkreis gebunden. Insofern ist bisher keine Steuerungsmöglichkeit in § 12a AufenthG vorgesehen. Daher müsste dort auch für diese Fallgruppe eine Steuerungsmöglichkeit geschaffen werden, um einen vermehrten Zuzug in die Ballungsgebiete zu verhindern.

Der in § 104c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG-neu genannte Ausschluss „seine Abschiebung nicht aufgrund eigener falscher Angaben oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist“ ist nicht weitgehend genug, da er eben nicht die hartnäckigen Mitwirkungsverweigerer ausnimmt, die nicht aktiv täuschen, aber beispielsweise vorhandene Pässe nicht vorlegen oder andere Mitwirkungshandlungen verweigern. Zu wissen, wer sich hier aufhält, berührt ein grundsätzliches (Sicherheits-)Interesse des Staates, weshalb die hier praktizierte Nachsicht gegenüber Personen, deren Identität ungeklärt ist, nicht vertretbar ist. Hier wird letztlich die jahrelange Missachtung der Rechtsordnung belohnt. Um auch den Personenkreis der Mitwirkungsverweigerer zu erfassen wird die folgende Änderung des § 104c Nr. 3 AufenthG-neu angeregt: „seine Abschiebung aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, weil er das Abschiebungshindernis aufgrund eigener falscher Angaben oder aufgrund von Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit selbst herbeiführt oder er zumutbare Handlungen zur Erfüllung der Passbeschaffungspflicht und Identitätsklärung nicht vornimmt. Dies wird in Fällen, in denen die Duldung im Sinne des § 60a als „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ erteilt wurde, vermutet“.

Die Strafbarkeitsgrenzen (§ 104c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG-neu) stellen im Hinblick auf andere Regelungen im AufenthG eine hinnehmbare Ausgestaltung dar.

Wir regen die Streichung des § 104c Abs. 2 Satz 3 AufenthG-neu an („Sie kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden“), da die Stellung eines offensichtlich unbegründeten Asylantrags i. S. d. § 30 Abs. 3 Nr. 1 - 6 AufenthG nicht mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis belohnt werden sollte. Entsprechend hierzu sollte dieser Ausschluss auch die offensichtlich unbegründeten Asylanträge nach § 29a AufenthG (sichere Herkunftsstaaten) erfassen, weshalb § 104c Abs. 1 Satz 3 AufenthG-neu wir folgt lauten sollte „§ 10 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt; zudem darf die Aufenthaltserlaubnis auch dann nicht erteilt werden, wenn der Asylantrag nach § 29a AsylG abgelehnt wurde“.

2. Art. 2 – Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Der Gesetzentwurf beinhaltet eine folgerichtige Ergänzung zum geplanten neuen Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG, mit der dieser Titel in den Negativkatalog des Art. 10 StAG aufgenommen wird. Auf den Besitz eines solchen Titels kann daher kein Einbürgerungsanspruch gestützt werden. Staatsangehörigkeitsrechtlich sind insoweit keine Einwände zu erheben.

3. Art. 3 – Änderung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes - Entfristung von §§ 16d Absatz 4 Nummer 2, 17 Absatz 1 und 20 Absatz 1 AufenthG

Vor einer Entfristung von Normen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes, die ursprünglich nur befristet in Kraft gesetzt wurden, wäre grundsätzlich eine – bislang nicht erfolgte und im Gesetzentwurf nicht vorgesehene – Evaluierung wichtig: Bevor dauerhafte Regelungen geschaffen werden, sollte der Erfolg der bisher nur befristeten Regelungen überprüft und nachgewiesen sein. Dies gilt insbesondere für die Entfristung von § 17 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 AufenthG. Beide Titel bergen, obwohl ihre Erteilung einen Nachweis über die Lebensunterhaltssicherung während des Aufenthalts voraussetzt, ein gewisses Risiko für eine Belastung der deutschen Sozialsysteme. Ohne eine Evaluierung ist zudem unklar, inwieweit der vom Gesetzgeber mit den beiden Titeln

verfolgte Zweck – Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen, die oftmals keine Möglichkeit haben, Interessenten unmittelbar aus dem Ausland zu gewinnen – tatsächlich erfüllt wird.

Unabhängig davon ist die Regelung über Vermittlungsabsprachen mit den Arbeitsverwaltungen von Drittstaaten in § 16d Abs. 4 Nr. 2 AufenthG über den Gesundheits- und Pflegesektor hinaus als solche grundsätzlich zu begrüßen.

Vermittlungsabsprachen leisten einen positiven Beitrag zur Sicherung des Fachkräftebedarfs aus dem Ausland unter gleichzeitiger Wahrung der deutschen Qualifikationsstandards. Eine Steigerung der Zahl von Vermittlungsabsprachen ist, auch abseits des Gesundheits- und Pflegesektors, wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schuster
Ministerialrat